



Judith Skudelny

Mitglied des Deutschen Bundestages

Judith Skudelny, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 6.609
Telefon 030 227 – 74728
Fax 030 227 – 76728
E-Mail:
judith.skudelny@bundestag.de

Wahlkreis

Siebenmühlenweg 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon
Fax
E-Mail:
judith.skudelny@wk.bundestag.de

Berlin, 26.01.2010

**Anhörung der AG Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion
zur geplante Kürzung der Solarvergütung
- Stand 26.01.2010 -**

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sowie basierend auf den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz & Reaktorsicherheit (BMU) vorgelegten Eckpunkten zur Vergütung für Solaranlagen führte die AG Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion am Montag, 25.01.2010 eine fraktionsinterne Expertenanhörung mit Solarverbänden und –industriunternehmen zum Thema durch. Die vorläufigen Ergebnisse der Anhörung und daraus resultierenden derzeitigen Erwägungen der AG Umwelt der FDP-Fraktion sollen hier ZUR INTERNEN KENNTNIS dargestellt werden. Von einer Weitergabe dieser Informationen an die Presse ist nicht gestattet!

1. Reduzierung der Vergütung um 15 Prozent für Dachanlagen und um 15 bis 25 Prozent für Freiflächenanlagen

Die derzeitige Vergütung für Solaranlagen nach geltender Rechtslage (§§ 8, 9 EEG) beträgt aktuell etwas mehr als 39 Cent pro Kilowattstunde (Ct/ kWh). Die Anhörung hat den Eindruck der AG Umwelt bestätigt, dass sich die derzeit für Solaranlagen (sowohl auf Dächern als auch mit Freiflächenanlagen) zu erzielenden Renditen im deutlich zweistelligen Bereich bewegen und aufgrund des allgemeinen Preisverfalls auf dem PV-Markt eine deutliche Überförderung vorliegt. Die Reduzierung der Fördersätze ist daher angezeigt.

Damit einher gehen wird eine Marktbereinigung im Anlagenbausektor. Da die EEG-Umlagevergütung jedoch ursprünglich dazu gedacht war, einen Forschungsfortschritt im Bereich Photovoltaik zu erzielen, die am Markt befindlichen Anlagenbauer jedoch meist keine Forschung und Entwicklung im Solarsektor betreiben, ist die Absenkung statthaft.

Die vom BMU geplante stärkere Kürzung der Vergütung für Freiflächenanlagen sieht die AG Umwelt der FDP kritisch. Eine solche Kürzung kann zwar grundsätzlich dazu dienen, der Nutzungskonkurrenz mit Ackerflächen und damit überhöhten Pachtpreisen (bis zu 3.000 Euro/ ha für Freiflächenanlagen) entgegen zu wirken. Fraglich ist jedoch, ob angesichts der tatsächlichen Dimension der Problematik (von den ca. 1,7 Mio. Hektar für Biomasseanbau nutzbare Fläche werden ca. 12.000 Hektar Bedarf für



Judith Skudelny

Mitglied des Deutschen Bundestages

Freiflächenanlagen prognostiziert) eine bundeseinheitliche Verschärfung der Vergütung für Freiflächen nötig ist. Auch vor dem Hintergrund, dass Photovoltaik in der Fläche günstiger zu betreiben ist als auf Dachflächen, sollten die Regelungen hier nicht pauschal kontra Freiflächenanlagen ausfallen. Vorstellbar ist eher, die Sonderdegression auf demselben Level wie für Dachflächenanlagen zu belassen und besonders große Flächen von der Nutzung für Freiflächensolaranlagen auszunehmen.

Zusätzliche Überlegungen der AG Umwelt gehen dahin, Konversionsflächen von der Zusatzkürzung ganz auszunehmen. Deren Erschließung für Solaranlagenutzung ist um bis zu 20% teurer als andere Flächen. Damit würde ein Anreiz entstehen, diese sonst kaum nutzbaren Flächen für die Photovoltaik zu erschließen.

2. Keine Deckelung des Zubaus, sondern flexible Regelung

Als Ziel will das Bundesumweltministerium einen jährlichen Zuwachs an installierten Solarstromanlagen von 3.000 bis 5.000 Megawatt (MW) ermöglichen. Zusätzlich soll die Vergütung deshalb noch einmal um 2,5 Prozent sinken, wenn der Gesamtzubau an installierten Solaranlagen pro Jahr 3.500 MW übersteigt. Für je 1.000 MW, die darüber hinausgehen, soll die Vergütung um weitere 2,5 Prozent reduziert werden, bis maximal 10 Prozent. Wenn der Zubau an Solaranlagen dagegen nicht so stark ausfällt wie erhofft, wird die Vergütung steigen. Sollte der Zubau unter der Zielmarke von 3.000 MW bleiben, also z.B. nur 2.500 MW betragen, steigt die Vergütung um 2,5 Prozentpunkte. Dies soll auch für jede weitere 500 MW geringeren Zubau gelten, wenn der Zubau unter 2.500 MW liegt.

Durch diese geplante Neuerung kann die Politik flexibel auf einen sich ständig an Angebot und Nachfrage orientierenden Markt reagieren. Daher steht die FDP diesen Plänen aufgeschlossen gegenüber.

3. Höhere Förderung des Eigenverbrauchs

Für jede Kilowattstunde Strom, der in Photovoltaikanlagen erzeugt und ins öffentliche Netz eingespeist wird, erhält der Betreiber wie beschrieben derzeit 39 Cent. Damit der Anreiz entfällt, den erzeugten Strom vollständig einzuspeisen, um ihn im Gegenzug für „günstige“ 22 Cent/kWh (durchschnittlicher derzeitiger Strompreis für Haushaltskunden) wieder einzukaufen, wird auch der Eigenverbrauch von Solarstrom vergütet (derzeit mit ca. 23 Cent/kWh). Zusammen mit dem Vorteil des ersparten Stromzukaufs beträgt die rechnerische Ersparnis ca. 45 Cent/kWh. Sie erhöht sich Jahr für Jahr aufgrund des durchschnittlichen Strompreisanstiegs von ca. 5% steigt. Am Ende des Förderzeitraumes (nach 20 Jahren) wird der Eigenverbrauch mit gut 60 Cent/kWh vergütet.

Die Pläne des BMU sehen vor, die Eigenverbrauchsregelung von der Zusatzdegression auszunehmen und den Eigenverbrauch so um ca. 6 Cent/ kWh gegenüber den o.g. Verwendungsalternativen zu fördern.

Die Eigenverbrauchsregelung dient grundsätzlich der Korrektur des EEG-Systems, das in seiner ursprünglichen Form Missbrauchsanreize bietet. Eine Korrektur negativer Gesetzesfolgen ist statt einer Beseitigung der Systemfehler höchstens dann gerechtfertigt, wenn ein zusätzlicher Nutzen entsteht.

Sowohl die Eigenverbrauchsregelung als solche als auch eine noch näher zu diskutierende Besserstellung des Eigenverbrauchs durch Beibehaltung der bisherigen Regelung ist daher nur diskutabel, wenn durch



Judith Skudelny

Mitglied des Deutschen Bundestages

den vermehrten Eigenstromverbrauch das Stromnetz nicht durch fluktuierende Einspeisung vieler kleiner Solarstromerzeuger belastet wird. Um dies zu gewährleisten, sollte der Einbau von Energiespeichern (Akkumulatoren) zwingend vorgeschrieben werden.

4. Inkrafttreten der Änderungen

Die Pläne des BMU sehen ein Inkrafttreten der Änderungen zum 01.04.2010/ Freiflächenregelungen ab 01.10.2010 vor. Anlagenbauer/Handwerksbetriebe haben jedoch aufgrund der schwierigen Witterungsverhältnisse bis zum Frühjahr kaum Chancen, die bisherigen Beauftragungen abzuarbeiten. Sollten die Änderungen wie geplant in Kraft treten, birgt dies das Risiko, dass Aufträge gekündigt oder bei schlechten Witterungsverhältnissen unter Gefährdung der betroffenen Mitarbeiter ausgeführt werden. Daher erwägt die AG Umwelt, für eine Änderung der Rechtslage zum 01.07.2010, bei Freiflächenanlagen für den Zeitpunkt 01.09. oder 01.10.2010 einzutreten.

Die Fachpolitiker der FDP-Bundestagsfraktion werden bis zum Ende dieser Woche (4. KW) eine abgestimmte Position in die Verhandlung mit der CDU/CSU-Fraktion einbringen.